

März 2010

## Rechtsprechung

---

### Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Buchführung – Anforderungen an Zeitreihenvergleich für Entkräftung der Beweiskraft der Buchführung

1. Eine Buchführung kann **trotz einzelner Mängel** auf Grund einer Gesamtwertung als formell ordnungsgemäß erscheinen.
2. Auch wenn Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festgehalten werden sollen, ist es bei **kurzzeitiger Urlaubsabwesenheit** des Betriebsinhabers ausreichend, wenn diese Aufzeichnungen nach seiner Rückkehr auf Grund der von seinem Vertreter ausgedruckten und aufbewahrten Unterlagen erfolgen.
3. Werden entgegen den Vorgaben der Finanzverwaltung durch elektronische Registrierkassen erstellte **Rechnungen über Bewirtungsaufwand** nicht aufbewahrt, ist die Buchführung trotzdem formell ordnungsgemäß, sofern in der Gaststätte in der Regel keine Bewirtungsbelege verlangt werden.
4. Die Beweiskraft der Buchführung kann von der Finanzbehörde durch einen inneren Betriebsvergleich mit einer **qualifizierten Nachkalkulation** erschüttert werden. Dies kann auch ein Zeitreihenvergleich sein, wenn durch diesen nachgewiesen wird, dass das Buchführungsergebnis sachlich nicht zutreffen kann

Das Finanzgericht Köln hat die **grundsätzliche Eignung des Zeitreihenvergleichs** als Methode zur Widerlegung der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der Buchführung nicht in Frage gestellt. Er hat jedoch betont, dass **nicht jede** als Zeitreihenvergleich bezeichnete **Kalkulation** der Betriebsprüfung für die Widerlegung der Vermutung **ausreicht**. Erforderlich sei vielmehr ein **innerer Betriebsvergleich** mit einer qualifizierten Nachkalkulation. Der Bundesfinanzhof habe darüber leider noch nicht entschieden.

## Steuertipp

---

### Grundstücksgemeinschaft kann Vorsteuer nur abziehen, wenn sie Leistungsempfänger und die Rechnung an sie adressiert ist

Sehr oft versagt das Finanzamt den von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerabzug, weil in der Rechnung über die Eingangsleistungen die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Treten mehrere Personen in Form einer unternehmerisch tätigen Gemeinschaft auf, ist es besonders wichtig, dass die Gemeinschaft (nicht einzelne Gemeinschaftler) Leistungsempfänger und die Rechnung an die Gemeinschaft adressiert ist.

#### Fall:

Eine Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus den Eheleuten M und F, ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Geschäftshaus bebaut ist. Sämtliche Gewerbeeinheiten des Geschäftshauses haben die Eheleute umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermietet. M gibt im eigenen Namen zur Modernisierung und Instandsetzung umfangreiche Umbauten in Auftrag. Dabei legt er nicht offen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers, nämlich der F, handelt. Die Eingangsrechnungen der Handwerker werden ebenfalls nur an den M adressiert. Damit ist die Grundstücksgemeinschaft nicht Leistungsempfänger und mangels an sie adressierter Rechnungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

**Wir empfehlen** daher, **Handwerkerrechnungen immer auf den gemeinsamen Namen** ausstellen zu lassen und erst dann zu bezahlen, wenn diese in Ordnung sind.

März 2010

### **Kosten für ein Doppelgrab OLG Saarbrücken, Urteil vom 15.07.2009, Az.: 5 U 472/08**

Die Kläger, Geschwister und alleinige Erben des Erblassers, klagen gegen die Lebensgefährtin des Vaters auf Rückerstattung der früheren Kosten für ein Doppelgrab und einen Familiengrabstein. Das Landgericht Saarbrücken und in II. Instanz auch das OLG Saarbrücken bejahten den Anspruch der Erben. Die Erben seien nur verpflichtet die notwendigen und angemessenen Kosten einer Beerdigung zu tragen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit von Beerdigungskosten bestimmt sich hierbei nach der Lebensstellung des Erblassers. Die Kostentragungspflicht der Erben ist beschränkt auf die Kosten der Beerdigung des Erblassers selbst. Die höheren Kosten für ein Doppelgrab und für einen Familiengrabstein gehören nicht zu den notwendigen und angemessenen Beerdigungskosten eines Erblassers. Für diese Kosten müssen die Erben nicht aufkommen.

Im vorliegenden Fall hatten die Erben deshalb einen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Lebensgefährtin, die ein Doppelgrab sowie ein Familiengrabstein in Auftrag gegeben hatte und die Kosten hierfür vom Konto des Erblassers getilgt hatte. Zwar hatten die Kläger die Lebensgefährtin beauftragt die Bestattung nach ihren eigenen Vorstellungen auszurichten. Das OLG hat hierzu jedoch ausgeführt, dass der Umfang einer solchen Beauftragung durch den gesetzlichen Rahmen begrenzt wird, d.h. die Lebensgefährtin durfte nur die notwendigen und angemessenen Beerdigungskosten veranlassen. Alle darüber hinaus gehenden Kosten gehen zu ihren eigenen Lasten.

### **Anspruch auf Verkaufserlös für einen verkauften Vermächtnis-Gegenstand, § 2169 BGB OLG Rostock, Beschluss vom 16.04.2009 , Az: 3 W 909**

Im Rahmen eines Testamentes hatte der Erblasser verfügt, dass sein Auto einer bestimmten Person als Vermächtnis zukommen sollte. Das Auto wurde von den Kindern des Erblassers in Vollmacht für diesen vor seinem Tod verkauft. Der Vermächtnisnehmer machte den Verkaufserlös als Surrogat für das Vermächtnis geltend. Das OLG Rostock hatte dies in II. Instanz im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens zu prüfen. Das LG Rostock hat den Antrag auf Prozesskostenhilfe des Vermächtnisnehmers mangels Erfolgsaussichten abgelehnt. Dieser Auffassung hat sich auch das OLG Rostock angeschlossen.

In seinen Gründen führt das OLG Rostock aus, dass in dem zu entscheidenden Fall dem Vermächtnisnehmer kein Ersatzanspruch zustand, weil der Vermächtnisgegenstand nicht untergegangen war und dem Erblasser auch nicht gegen seinen Willen entzogen worden war. Nur in solchen Fällen hat der Vermächtnisnehmer einen Ersatzanspruch und kann den Verkaufserlös oder den eventuellen Schadensersatzanspruch für sich beanspruchen. Das Vermächtnis war durch den Verkauf unwirksam geworden.